

Kurz gefasst

Die Beziehungen Schweiz– Liechtenstein

Für das kommende Jahr wünscht sich die Regierung «wissenschaftliche Artikel zum Erfolg des Zollvertrags». So steht es zumindest im Bericht und Antrag über die Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten «100 Jahre Zollanschlussvertrag Schweiz–Liechtenstein». Die enge Anlehnung an die Schweiz ist von grosser Bedeutung. Sie hat wesentlich zur günstigen Entwicklung Liechtensteins in den letzten 100 Jahren beigetragen. Das ist allemal ein Grund zum Feiern. Dass sich wissenschaftliche Arbeiten aber ausschliesslich dem «Erfolg des Zollvertrags» zuwenden sollen, ist doch etwas befremdend und eigentlich ein Widerspruch, denn wissenschaftliche Arbeit hat stets ergebnisoffen zu erfolgen.

Der Zollvertrag war nie gedacht als ein Vertrag zwischen zwei gleichen Partnern. Der Vertrag soll den Anschluss Liechtensteins an das Zollgebiet der Schweiz sicherstellen. Das führt zwangsläufig zu verschiedenen Einschränkungen der Souveränität Liechtensteins. Insbesondere sieht der Zollvertrag vor, dass das relevante Schweizer Recht in Liechtenstein angewendet werden muss. Gemäss der aktuellen Kundmachung sind dies über 850 Rechtsvorschriften.

Der breite und bisweilen diffuse Geltungsbereich des Zollvertrags stellt Liechtenstein immer wieder vor Herausforderungen. Dies wurde auch in der Pandemie deutlich, als sich mehrfach die Frage stellte, welche Schweizer Regeln in Liechtenstein anwendbar sind sowie wann und wie stark Liechtenstein von diesen abweichen darf.

Zweifelsohne hat sich die enge Zusammenarbeit mit der Schweiz auf der Basis des Zollvertrages während der Coronapandemie bewährt. Die Auswirkungen des Zollvertrags auf die Souveränität und die Entscheidungsprozesse im Land dürfen aber nicht ignoriert werden. So wäre z. B. zu überlegen, wie das in Liechtenstein anwendbare Schweizer Recht besser bekannt gemacht werden kann. Aktuell wird die Bereinigung der Anlagen zum Zollvertrag dem Landtag regelmässig zur Kenntnisnahme vorgelegt. In den vergangenen Jahren gab es vonseiten der Abgeordneten jedoch nie eine Rückfrage oder einen Kommentar. Dies überrascht nicht, weil die Regierung der Vorlage keine Informationen beilegt.

Das Bereitstellen von Erklärungen, z. B. welche Schweizer Normen geändert wurden oder welche Schweizer Gesetze oder Verordnungen neu in Liechtenstein gelten, würde einen gewissen Aufwand mit sich bringen. Es würde aber Klarheit schaffen über Umfang und Tiefe der Beziehungen zur Schweiz und bei Bedarf fundierte Diskussionen ermöglichen.

Die Erfolge der Regionalunion Schweiz–Liechtenstein sind unbestritten. Dies spricht aber nicht dagegen, etablierte Prozesse kritisch zu betrachten. Gerade die innerstaatliche Umsetzung des Zollvertrags sollte sich dabei nicht nur an Effizienzüberlegungen orientieren, sondern auch der Eigenstaatlichkeit Liechtensteins gerecht werden. Also genug Stoff für wissenschaftliche Arbeiten im Jubiläumsjahr!



Christian Frommelt
Direktor und
Forschungsleiter Politik